

## CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm - Zuschuss

Programm-Nr.  
430

### Zuschuss für die energetische Sanierung von Wohngebäuden auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser sowie für Maßnahmenpakete

Das Förderprogramm ist Bestandteil des Nationalen Klimaschutzprogramms sowie des Programms der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung.

Es dient der Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Wohngebäuden, die in den folgenden Kategorien erfolgt:

- energetische Sanierungen auf Neubau-Niveau nach Energieeinsparverordnung (EnEV) oder besser
- Unterschreitungen des EnEV-Neubau-Niveaus um mind. 30% sowie für
- Maßnahmenpakete zur Energieeinsparung.

Die Fördermittel werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

#### Wer kann Anträge stellen?

- Eigentümer (natürliche Personen) von selbstgenutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern
- Eigentümer (natürliche Personen) von selbstgenutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohneigentumsgemeinschaften
- Wohneigentümergeinschaften (mit natürlichen Personen als Wohnungseigentümer)

#### Hinweis Kreditvariante:

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht auch eine Kreditvariante im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von energetischen Investitionsmaßnahmen (z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen- und -genossenschaften sowie öffentlich-rechtliche Antragsteller). Nähere Einzelheiten erhalten Sie unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de).

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden. Nicht gefördert werden Ferien- und Wochenendhäuser.

Förderfähige Investitionskosten sind die durch die energetischen Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs- und Planungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind (z.B. Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit).

Eine detaillierte Auflistung förderfähiger Investitionskosten ist unter [www.kfw-zuschuss.de](http://www.kfw-zuschuss.de) einsehbar.

Voraussetzung für die Fördermittelgewährung ist die Durchführung der Maßnahmen durch ein Fachunternehmen.

#### A. Energetische Sanierung auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser (Kategorie A.)

Gefördert werden Investitionen in Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1983 fertiggestellt worden sind.

Gefördert werden energetische Sanierungsmaßnahmen wie z. B. die Erneuerung der Fenster oder der Heizung, Dämmmaßnahmen sowie der Einbau von Lüftungsanlagen, die dazu beitragen, das Neubau-Niveau nach EnEV oder „EnEV minus 30 %“ zu erreichen.

Bei Einhaltung bzw. Unterschreitung der Neubau-Werte für den Jahres-Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust nach § 3 EnEV wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % bezogen auf die förderfähigen Investitionskosten gewährt. Bei Unterschreitung der Werte nach § 3 EnEV um 30 % und mehr wird ein Zuschuss in Höhe von 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten gewährt.

Bei Antragstellung ist eine Bestätigung eines in Bundesprogrammen zugelassenen Energieberaters oder einer nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigten Person (nachfolgend Sachverständiger genannt) einzureichen, dass mit der Sanierung die Erreichung des Neubau-Niveaus nach EnEV bzw. die Unterschreitung um 30 % geplant ist. Nach Durchführung der Maßnahmen ist eine Bestätigung des Sachverständigen über die plangemäße Durchführung der Maßnahmen einzureichen.

Erläuterungen und Anforderungen zum Neubau-Niveau nach EnEV oder besser sind der ANLAGE dieses Merkblattes zu entnehmen.

#### B. Maßnahmenpakete (Kategorie B.)

Gefördert werden Investitionen in Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1994 fertiggestellt worden sind.

Gefördert werden folgende Maßnahmenpakete:

##### Maßnahmenpaket 0

- Wärmedämmung der Außenwände und
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke und

- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen und
- Erneuerung der Fenster

#### Maßnahmenpaket 1

- Austausch der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke und
- Wärmedämmung der Außenwände

#### Maßnahmenpaket 2

- Austausch der Heizung und
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke und
- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen und
- Erneuerung der Fenster

#### Maßnahmenpaket 3

- Austausch der Heizung und
- Erneuerung der Fenster und
- Wärmedämmung der Außenwände

Bei Durchführung der Maßnahmenpakete 0-3 sind stets alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen und alle Fenster zu erneuern, sofern sie im jeweiligen Maßnahmenpaket enthalten sind. Dabei sind mindestens die Anforderungen der EnEV und der ANLAGE dieses Merkblattes einzuhalten. Dies ist durch den Antragsteller zu bestätigen.

Die einzelnen Maßnahmenpakete können um weitere Einzelmaßnahmen aus einem der anderen Maßnahmenpakete ergänzt werden.

Es wird empfohlen, vor Durchführung der Maßnahmenpakete eine Energieberatung durch einen Sachverständigen in Anspruch zu nehmen.

#### Maßnahmenpaket 4

Es müssen mindestens drei von einem Sachverständigen empfohlene Maßnahmen aus der nachstehenden Aufzählung als Paket durchgeführt und von diesem bei Antragstellung bestätigt werden.

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung des Daches und/oder der obersten Geschossdecke

- Wärmedämmung der Kellerdecke, von erdberührten Außenflächen beheizter Räume oder von Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen
- Erneuerung der Fenster
- Austausch der Heizung
- Einbau einer Lüftungsanlage

Es sind grundsätzlich alle Außenwände, das gesamte Dach, die gesamte Kellerdecke, alle erdberührten Außenflächen oder alle Wände zwischen beheizten und unbeheizten Räumen zu dämmen sowie alle Fenster zu erneuern, sofern sie im Maßnahmenpaket 4 enthalten sind. Ausnahmen vom Umfang der Maßnahmen (z. B. es können nur drei von vier Außenwänden gedämmt werden) sind möglich und vom Sachverständigen plausibel und detailliert zu begründen.

Für die Durchführung der Maßnahmen sind mindestens die Anforderungen der EnEV sowie der ANLAGE dieses Merkblattes einzuhalten. Dies ist durch den Antragsteller und Sachverständigen zu bestätigen.

#### In welchem Umfang kann gefördert werden?

##### Zuschussbetrag:

- Neubau-Niveau nach EnEV oder besser  
Die energetische Sanierung des Gebäudes auf Neubau-Niveau nach EnEV oder besser wird mit einem Zuschuss in Höhe von 10 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 5.000 EUR je Wohneinheit gefördert. Bei Unterschreitung der Neubau-Werte um 30 % und mehr beträgt der Zuschuss 17,5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 8.750 EUR je Wohneinheit.
- Maßnahmenpakete  
Maßnahmenpakete werden mit einem Zuschuss in Höhe von 5 % der förderfähigen Investitionskosten, höchstens 2.500 EUR je Wohneinheit gefördert.

Bei Wohnungseigentum bemessen sich die förderfähigen Investitionskosten für den Einzeleigentümer nach der Höhe seines Miteigentumsanteils.

#### Ist eine Kombination mit anderen Zuschüssen/ Förderprogrammen möglich?

*Für Maßnahmen nach A.:* Eine Kombination des Zuschusses mit anderen Zuschüssen ist möglich, wenn die Summe der Zuschüsse und Zulagen Dritter 10 % der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag (des KfW-Programms) gekürzt.

*Für Maßnahmen nach B.:* Werden einzelne Maßnahmen eines Maßnahmenpaketes nach B. durch Zulagen oder Zuschüsse Dritter gefördert, ist eine Förderung der verbliebenen Maßnahmen möglich, wenn die anderweitig geförderten Maßnahmen die technischen

Mindestanforderungen der Anlage zu diesem Programmmerkblatt einhalten - soweit dort vorgegeben.

*Für Maßnahmen nach A. und B.:* Die Kombination mit der Kreditvariante des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms und des KfW-Programms Wohnraum Modernisieren sowie mit einem Kredit aus anderen Förderprogrammen von Bund und Ländern zur Finanzierung der mit dem Zuschuss geförderten Maßnahmen ist nicht möglich.

Die Aufwendungen für eine Beratung durch einen im Förderprogramm zugelassenen Sachverständigen im Zusammenhang mit der Investitionsmaßnahme werden als förderfähige Kosten anerkannt, wenn keine sonstige Förderung (z. B. aus dem Förderprogramm „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - BAFA) in Anspruch genommen wird.

### Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der KfW zu stellen. Die Antragsteller erhalten von der KfW eine Eingangsbestätigung.

Nach Eingang des Antrages und nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird die Zuschusszusage versandt.

Die Programmnummer lautet 430.

Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

### Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Bearbeitung bei der KfW ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular (Form-Nr. 140171) sowie die dem gewählten Sanierungsvorhaben entsprechende „Bestätigung zum Antrag CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm“ (Form-Nr. 140163-140168) einzureichen.

Im Fall der energetischen Sanierung auf Neubaulniveau nach EnEV bzw. „EnEV minus 30 %“ (A.) sowie für das Maßnahmenpaket 4 ist die „Bestätigung zum Antrag CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm“ zusätzlich von dem Sachverständigen zu unterschreiben.

Zusammen mit den Antragsunterlagen ist eine Kopie des Personalausweises einzureichen.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter [www.kfw-zuschuss.de](http://www.kfw-zuschuss.de) bzw. können im Infocenter der KfW-Förderbank, Tel.: 01801-335577 bestellt werden.

Bei Sanierungsvorhaben (nach A.), die Auflagen des Denkmalschutzes erfüllen müssen kann eine weitergehende Beratung bei der KfW oder unter [www.kfw-foerderbank.de](http://www.kfw-foerderbank.de) in Anspruch genommen werden.

### Wie erfolgt die Auszahlung?

Nach Durchführung der Maßnahmen ist ein Nachweis über die programmgemäße Verwendung der zuschussfähigen Kosten zu führen. Der Verwendungsnachweis (Form-Nr. 140181) ist zusammen mit den Rechnungen der Fachunternehmen einzureichen. Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und im Falle der Heizungserneuerung zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs. Bei einer Förderung nach A. ist der Verwendungsnachweis zusätzlich von einem Sachverständigen zu unterzeichnen.

Ein Blanko-Formular wird zusammen mit der Zuschusszusage versandt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises (einschließlich der entsprechenden Anlagen). Der Auszahlungstermin ist regelmäßig die auf die Prüfung durch die KfW folgende Quartalsmitte bzw. das auf die Prüfung folgende Quartalsende.

Sollte sich im Vergleich zu den Angaben im Antragsformular ein erhöhter förderfähiger Investitionsbetrag ergeben, ist eine Aufstockung der Zuschusszusage nicht möglich. Verringert sich die Summe der förderfähigen Investitionen, wird der entsprechend reduzierte Zuschussbetrag ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen ist nach Abschluß aller förderfähigen Investitionsmaßnahmen, spätestens jedoch 18 Monate nach Erstellung der Zuschusszusage einzureichen.

Die KfW behält sich eine Überprüfung der Berechnungsunterlagen sowie eine **Vor-Ort-Prüfung** der geförderten Gebäude vor.

### Hinweise

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Förderbedingungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Wenn eine Maßnahme aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm gefördert wird, ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in einem inländischen Haushalt) ausgeschlossen.